

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl 0,8

GH Gebäudehöhe max. 32,00 m

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Ü Überschwemmungsgebiet

4. Sonstige Planzeichen

--- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

1.1.1 Grundflächenzahl (§§ 17 und 19 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl von GRZ 0,8 ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO für Pkw-Stellplätze und ihre Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig.

1.1.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird gemäß Eintrag in die Planzeichnung mit 32,00 m festgesetzt. Bezugshöhe ist die Höhe 133,50 m ü N.N. Als Gebäudehöhe wird dabei das Maß zwischen der Bezugshöhe bis zur Oberkante der höchsten Stelle der Dachhaut definiert (bei Flachdächern Oberkante Attika, bei geneigten Dächern die Firsthöhe). Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen um 3 m ist zulässig für technische Aufbauten, wenn die Grundfläche der Aufbauten höchstens 5% der Grundfläche des Gebäudes beträgt.

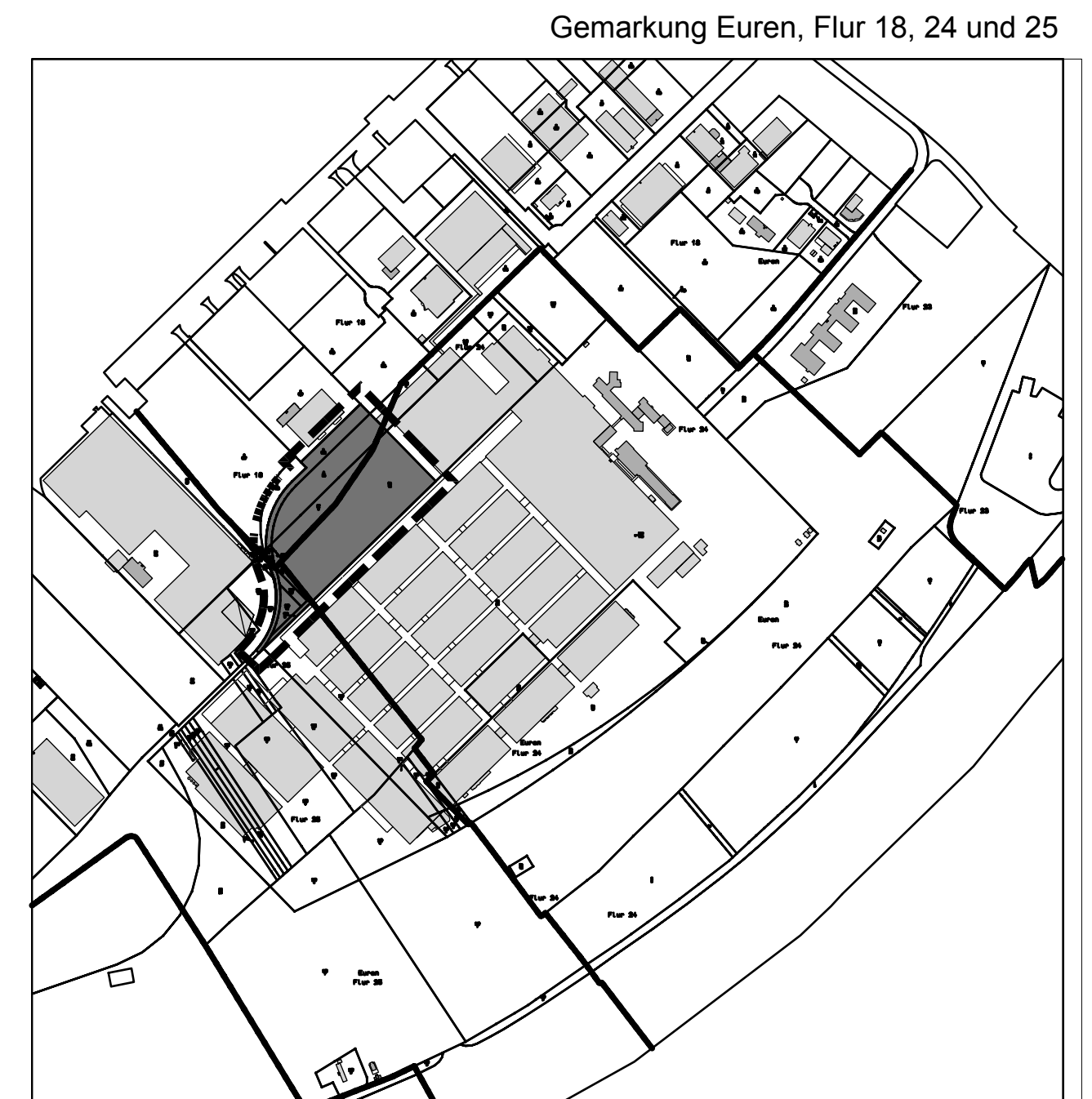
1.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Befestigung von PKW-Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,6 zulässig. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB		Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		14.03.2013
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		19.03.2013
3. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB		21.12.2013
Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 07.01.2013 bis 18.01.2013		
4. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		14.03.2013
5. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung vom 27.03.2013 bis 29.04.2013		19.03.2013
6. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		03.07.2013
7. Ausfertigung		05.07.2013
8. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB		09.07.2013
Für die Richtigkeit der Planunterlage		Ausfertigung
Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand: 04.02.2013) übereinstimmen.		Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und bebauungsrechtlichen Festsetzungen (und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen) wird hiermit ausgefertigt und seine Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet.
Trier, den 28.06.2013		Es wird bestätigt, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind.
gez. Arthkamp Amt für Bodenmanagement und Geoinformation		gez. Klaus Jensen Der Oberbürgermeister
Für die städtebauliche Planung		
Trier, den 05.07.2013		gez. S. Kaes-Torchiani Beigeordnete
		Trier, den 05.07.2013

BEBAUUNGSPLAN der Stadt Trier und örtliche Bauvorschriften

BW 57N-1
Erweiterung JTI
gemäß § 13a BauGB



BW 57N-1

Stand: 05/2013
Satzungsbeschluss

Registrier-Nr. **547**

Erweiterung JTI